

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsinhalt und die Reihenfolge der Geltung bei Widersprüchen ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

- a) unsere Aufforderung zur Angebotsabgabe mit den dazugehörigen Unterlagen,
- b) das Leistungsverzeichnis, die Genehmigungen, Pläne sowie vorhandene Gutachten,
- c) das Verhandlungsprotokoll oder sonstige vereinbarte besondere Vertragsbedingungen, insbesondere unser Auftragschreiben,
- d) diese zusätzlichen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerverträge,
- e) unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit von diesen Bedingungen abweichend,
- f) das Angebot des Nachunternehmers,
- g) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen,
- h) die VOB/ZTV-M 02 und ZTV-SA in jeweils neuester Fassung,
- i) die VOB/B in jeweils gültiger Fassung,
- j) die Normen der Berufsgenossenschaften (BG) und zuständigen Behörden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nachunternehmers (NU) sind selbst dann nicht Vertragsgegenstand, wenn auf sie im Angebot des NU Bezug genommen wird. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle –auch zukünftigen– Verträge mit dem NU. Außerdem muss der NU den Hauptvertrag (unseren Vertrag mit unserem Vor-Auftraggeber), der auch in dem Vertrag mit dem NU Vertragsbestandteil wird, bei uns einsehen.

§ 2 Vertragsänderungen

1. Zu Vertragsänderungen sind nur wir als Auftraggeber (AG), nicht unser Vor-Auftraggeber oder andere Dritte befugt.
2. Wir können vom NU verlangen, durch zusätzliche Maßnahmen (bspw. Überstunden oder Sonderschichten) die Ausführung seiner Leistung zu beschleunigen.
4. Wird eine Leistungsänderung verlangt, so soll der NU ein schriftliches Nachtragsangebot vor Ausführung der Leistungen erstellen. Die Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren. Das Nachtragsangebot soll auch Ausführungen zu einer eventuellen Verlängerung des Fertigstellungstermins enthalten. Enthält es keine Ausführungen zum Termin, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist, außer wenn eine zeitliche Verzögerung für den AG offenkundig sein musste.
5. Die Nachtragsangebote müssen hinsichtlich der Kalkulation dem ursprünglichen Angebot entsprechen. Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für die Nachträge. Der NU hat die Nachtragspreise vor Ausführung zu vereinbaren, versäumt er dies, so setzt der AG die Preise nach billigem Ermessen fest.
6. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht jedoch nicht, wenn der Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen (Verkehrssicherungs- / Baupläne und Leistungsbeschreibung) im Zusammenhang mit der Örtlichkeiten-/Baustellenbesichtigung für gewissenhafte Werkunternehmer ersichtlich gewesen wären und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der Mehrkosten erfolgt ist. Solche Leistungen gelten dann als Nebenleistungen, die in die mit der Leistungsbeschreibung abgefragten Preise einkalkuliert sind.

§ 3 Vergütung

1. Die vereinbarten Vertragspreise (Einheits- oder Pauschalpreise) sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
2. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den in § 1 genannten Vertragsgrundlagen inkl. der dort genannten Genehmigungen und Pläne, den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, den allgemeinen technischen Bedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zu den vertraglichen Leistungen gehören, insb. die termin- und fristgemäße Ausführung.
3. Abweichend von § 2 Abs. 3 VOB/B haben Massenmehrungen und Minderungen keinen Einfluss auf die Einheitspreise.
4. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind.
5. Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Massenermittlungen sind so aufzustellen, dass sie anhand der Pläne überprüfbar sind.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der NU hat einen verantwortlichen Fachbauleiter zu bestellen und dessen Wechsel unverzüglich anzuzeigen.
2. Schon bei den Vertragsverhandlungen hat der NU die Örtlichkeit/Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei den Vertragsverhandlungen zu erwähnen. Unterbleibt dies, so sind alle für einen ordentlichen Verkehrssicherungshandwerker bei einer sorgfältigen Besichtigung der Örtlichkeit/Baustelle erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
3. Darüber hinaus hat der NU folgende **Pflichten**:
 - a) Der NU hat sich angemessen für durch sein Werk etwa ausgelöste Schäden zu versichern und die Versicherung über die Laufzeit der Vertragsbeziehung mit uns zu unterhalten sowie uns von Schadensersatzansprüchen Dritter in diesen Fällen vollumfänglich freizustellen;

- b) Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für sein Gewerk, prüft insbesondere nachweisbar im Falle etwaiger Hebe- und Tragearbeiten die Lastentauglichkeit der von ihm hierzu benutzten Fahrzeuge/Maschinen sowie nimmt vorab des Einsatzes daraus erforderliche Einweisungen der Mitarbeiter nachweisbar vor.
- c) Er verpflichtet sich, seine Mitarbeiter nachweisbar über die Maschinenbenutzung und Gefahrenvermeidung auf dem jeweils neuesten Stand zu halten und bei ihm eingesetzte Mitarbeiter von Subunternehmern oder Dritten vorab des Einsatzes in diesen entsprechenden Wissensstand zu versetzen.
- d) Er hält in den von ihm eingesetzten Fahrzeugen/Maschinen während der Ausführung sämtliche notwendigen technischen Merkblätter für deren Benutzung vorrätig.
- e) Er klärt alle von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten oder ihn unterstützenden eigenen Mitarbeiter, Mitarbeiter von Subunternehmern oder von ASS gestellte Mitarbeiter hinsichtlich der besonderen spezifischen Gefährlichkeit seines Gewerkes vor dem Beginn nachweisbar auf.
- f) Er kennzeichnet die zum Einsatz gebrachten Fahrzeuge/Maschinen nach §§ 35, 38 StVO und besorgt, dass die von ihm mit der Ausführung beauftragten Mitarbeiter einsatzangemessene Arbeitskleidung tragen.
- g) Er hat auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Umfang und Höhe der Deckung ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
- h) Er hat insb. Unfallverhütungsmaßnahmen der BG zu beachten.
- i) Er hat die Baustelleneinrichtung für sein Gewerk vorzuhalten.
- j) Er hat die von ihm ausgeführte Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Hierzu gehört auch der Schutz vor Winterschäden und Grundwasser.
- k) Er beschäftigt ständig mindestens einen Mitarbeiter an der Baustelle, der der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.
- l) Er hat die Örtlichkeit / Baustelle täglich von Abfällen, Verpackungsmaterial usw., die sein Gewerk betreffen, zu reinigen. Abfälle sind auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- m) Der NU nimmt an allen Baustellenbesprechungen, die sein Werk betreffen, entweder selbst oder durch den verantwortlichen Fachbauleiter teil.

§ 5 Nachunternehmereinsatz, Ausführung der Leistungen,

1. Der NU hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen, eine Vergabe der im Vertrag aufgeführten Leistungen an jegliche Nach-/Drittunternehmer (DU), bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des AG; dies betrifft auch jeden Austausch/ Wechsel eines genehmigten DU durch den NU. Erfolgt eine Weitergabe an DU, so hat der NU diese dem AG zu benennen sowie – im Falle der Vergabe an einen ausländischen DU - Austausch und Einsatzdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer mitzuteilen. Im Falle der Beauftragung eines DU stellt der NU den AG von Ansprüchen frei, die gegen den AG wegen Verstößen aller weiter vom NU direkt oder in der Kette beauftragten DU – auch soweit diese Verleiher sind - gegen die Bestimmungen des AEntG erhoben werden.
2. Hat der NU Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. An unseren Vorauftraggeber darf er sich nicht wenden.
3. Sämtliche Maße sind an der Örtlichkeit/Baustelle zu prüfen.
4. Der NU ist verpflichtet, über sein Gewerk Ausführungstagebücher zu führen und sie dem AG bzw. dessen aufsichtführenden Vertreter arbeitstäglich vorzulegen.
5. Streitigkeiten berechtigen den NU nicht, Arbeiten einzustellen (§ 18 Nr. 4 VOB/B).

§ 6 Ausführungsfristen

1. Verzögert sich der Baubeginn aus vom NU nicht zu vertretenden Gründen, so hat er die Leistung spätestens binnen 10 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist anzuzeigen.
2. Der NU hat die Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen des AG unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gerät er mit der Aufnahme der Arbeiten, den Vertragsfristen, der Abnahme oder der Pflicht, die Baustelle ausreichend zu besetzen oder auszustatten in Verzug, so kann der AG unbeschadet seiner verzugsbedingten Rechte unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Kündigungsandrohung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen.
3. Ist der NU wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangels außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht weiterzuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der AG auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, bei denen es zu Verzögerungen kommt. Dem NU stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütungs- noch Schadenersatzansprüche zu.
4. Die im Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen gelten als Vertragsfristen (§ 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B). Bei schuldhafter Überschreitung dieser Fristen gerät der NU auch ohne Mahnung in Verzug.

§ 7 Behinderung

Unterlässt der NU die Behinderungsanzeige, so hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände. Unterlässt er schuldhaft die Behinderungsanzeige, hat er dem AG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Vom Arbeitsamt anerkannte SWG-Tage gelten nicht als Behinderung, wenn das Schlechtwetter saisonüblich ist. Der NU hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Hat der NU die Behinderung zu vertreten, so hat AG entgegen § 6 Nr.6 VOB/B Anspruch auf vollen Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns. Rechte aus Verzug bleiben hiervon unberührt.

Der AG haftet nicht für Bauzeitenverlängerungen, die dem NU durch nicht rechtzeitig fertig gestellte Vorleistungen entstehen und für die den AG selbst kein Verschulden trifft.

§ 8 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB. Vom AG bereitgestellte Baustoffe hat der NU gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen, ggf. zu versichern.

§ 9 Kündigung durch den Auftraggeber

- Der AG kann den Nachunternehmervertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn seitens des NU eine schwerwiegende Vertragsstörung vorliegt. Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt insbesondere dann vor, wenn ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht abgestellt wird. § 6 Ziff. 2 und § 8 VOB/B bleiben unberührt.
- Auf Verlangen einer Vertragspartei hat binnen 3 Werktagen ein gemeinsames Aufmaß stattzufinden.
- Nach der Kündigung ist der AG berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 10 Vertragsstrafe

- Gerät der NU mit der Fertigstellung (Abnahme) in Verzug, so verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme pro Arbeitstag, maximal 5,0% der Netto-Schlussrechnungssumme.
- Gerät der NU nach der Abnahme mit der Beseitigung von im Abnahmeprotokoll enthaltenen Mängeln in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% der Netto-Schlussrechnungssumme pro Werktag, maximal 2,0% der Netto-Schlussrechnungssumme verwirkt. Auch unter Berücksichtigung der Vertragsstrafe nach Ziff. 1 dürfen nicht mehr als maximal 5,0% der Netto-Schlussrechnungssumme als Vertragsstrafe einbehalten werden.
- Die Vertragsstrafe braucht bei der Abnahme nicht vorbehalten zu werden. Sie kann innerhalb der Prüffrist der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Im Falle der Ziff. 2 kann sie noch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Mängelbeseitigung durch den NU vom AG schriftlich geltend gemacht werden.
- Der AG kann statt der Vertragsstrafe Schadensersatz zu fordern.

§ 11 Abnahme

- Es findet eine förmliche Abnahme statt. Die Abnahmefiktionen des § 12 Nr.5 VOB/B sind ausgeschlossen. Der NU ist verpflichtet, auf die Abnahme seiner Leistungen bis zu 6 Wochen nach Fertigstellung zu warten, wenn der AG in diesem Zeitraum die Abnahme mit seinem AG durchführen kann.
- Muss die Abnahme aufgrund von vom NU zu vertretender Mängel wiederholt werden, so trägt dieser unbeschadet weitergehender Rechte des AG aus Verzug die Kosten der nachfolgenden Abnahme.
- In das Abnahmeprotokoll nach § 12 Nr.4 Abs.1 VOB/B ist auch das Datum aufzunehmen, bis zu dem die Mängel zu beseitigen sind. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien, ggf. unter Angabe von Vorbehalten, zu unterschreiben.
- Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung (§ 641 a BGB) ist unzulässig.

§ 12 Stundenlohnarbeiten

- Der NU muss Stundenlohnarbeiten vor Beginn schriftlich anzeigen, diese werden nur vergütet, wenn sie vom AG genehmigt worden sind.
- Die Stundennachweise sind jeweils am nachfolgenden Werktag vorzulegen. Aus diesen muss sich ergeben
 - Name der eingesetzten Mitarbeiter,
 - Umfang der geleisteten Stunden,
 - verbraucht Material,
 - genaue Bezeichnung der Arbeiten.

Enthalten die Stundenlohnzettel diese Angaben nicht, erhält der NU nur die Vergütung nach § 15 Nr. 5 VOB/B. Die Unterschrift unter Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

§ 13 Aufmass, Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt – soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist – nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichende sind prüffähige Rechnungen, aus denen die aufgeführten Leistungen ersichtlich sein müssen.

Die Bestimmung, ob an Ort und Stelle oder nach der Zeichnung abzurechnen ist, bleibt dem AG überlassen.

§ 14 Zahlungen

- Der NU hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe von 90% der nachgewiesenen Leistungen. Abschlagsrechnungen sind 18 Werktage nach Eingang einer prüfbaren Rechnung fällig. Der Lauf der Zahlungs- und Skontierungsfristen beginnt entsprechend § 641 Abs. 2 BGB erst, wenn wir die entsprechende Leistung von unserem Vor-AG erhalten (Durchgriffsfähigkeit).
- Der AG kann auch gegenüber Abschlagsrechnungen Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln geltend machen. Zahlungen auf die Abschlagsrechnungen erfolgen stets unter Vorbehalt. Ihnen ist kein Anerkenntnis hinsichtlich der erbrachten Mengen oder Leistungen zu entnehmen. Eine Abschlagszahlung kann auch nicht als konkludente Annahme eines Nachtragsangebotes gewertet werden.
- Schlusszahlungen des AG erfolgen nach § 16 Ziff. 3 VOB/B. Die Bezahlung der Schlussrechnung schließt jedoch Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus.
- Die Zahlung ist fristgerecht, wenn die Zahlung am nächstfolgenden Donnerstag (einmal wöchentlich Zahlungstermin) durchgeführt wird.
- Für die Kosten von Baustrom und –wasser hat der NU 0,5% der Nettoabrechnungssumme zu bezahlen. Veranlasst der AG eine Baureinigung, so hat sich der NU daran mit 1% der Nettoabrechnungssumme zu beteiligen. Wird eine Bauwesenversicherung abgeschlossen, so beteiligt sich der NU mit 0,3% der Nettoabrechnungssumme.

§ 15 Gewährleistung

- Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des AG, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen, so ist der NU von der Gewährleistung für diese Mängel nur dann frei, wenn er die ihm nach § 5 Ziff. 2 obliegende Mitteilung über die zu befürchtenden Mängel vorgenommen hat. Anderenfalls bleibt er gewährleistungspflichtig.
- Für die Gewährleistung des NU gilt § 13 VOB/B, die Verjährungsfrist beträgt in Abänderung von § 13 Nr.4 VOB/B 5 Jahre + 6 Monate.
- Entstehen im Rahmen der Beseitigung der vom NU verursachten Mängel dem AG Kosten für Besprechungen, Baustellenbesuche, Gutachterkosten, Abhilfemaßnahmen, Schadensbegrenzungen, Eigenleistungen und dergleichen, gehen diese zu Lasten des NU. Dies gilt für Mängel, die während der Bauzeit wie auch für solche, die bei der Abnahme oder innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellt werden.
- Wenn die Leistung des NU mangelhaft ist und wegen der Nachfolgegewerke eine Aufforderung des NU zur eigenen Mängelbeseitigung eine nicht hinnehmbare Verzögerung mit sich brächte, kann der AG die Mängel selbst oder durch Dritte ohne Mängelbeseitigungsaufforderung des NU auf dessen Kosten beseitigen, wenn dadurch ein Verzögerungsschaden vermieden wird, der größer ist als das Interesse des NU an der eigenen Mängelbeseitigung.

§ 16 Sicherheitsleistung

- Der AG ist berechtigt Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Brutto-Auftragssumme bzw. Netto-Auftragssumme bei § 13b UStG vom NU zu verlangen. Es muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit sein. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Ort der Baustelle.
Wird die Bürgschaft bis zur Fälligkeit der ersten Abschlagsrechnung nicht übergeben, so kann der AG die Sicherheitsleistung hiervon einbehalten.
- Der AG nimmt einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 5% von der Brutto-Schlussrechnungssumme bzw. der Netto-Schlussrechnungssumme bei § 13b UStG, für die Dauer der Gewährleistungsfrist vor. Der Betrag dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, die dem AG gegen den NU im Zusammenhang mit diesem Vertrag zustehen können. Der NU kann den Einbehalt durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, einer Sparkasse oder eines Kreditversicherers mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft ablösen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt mit Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung, wenn zu diesem Zeitpunkt keine offenen Mängelansprüche bestehen. Die Einzahlung auf ein Sperrkonto gem. § 17 Nr. 5 und 6 VOB/B ist ausgeschlossen.

§ 17 Skonti

Werden Abschlagsrechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang bezahlt, kann der AG einen 3%igen Skontoabzug vornehmen.

§ 18 Formvorschriften

Die einfache Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist bei einseitigen Willenserklärungen des NU oder des AG auch dann gewahrt, wenn die Erklärung per Telefax geht.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorhergehenden Klauseln unwirksam sein, so wird der Vertragsinhalt im Übrigen nicht berührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile, sofern es sich bei dem NU um einen Vollkaufmann handelt, Nürnberg.